



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:
Martin Robert Mittelstädt

SO13- 211-5164.01-Z-489

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48
Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

Antrag vom 16.07.2019 zu den Schusswaffen "Schmeisser AR 15 S4 Sport"
und "Schmeisser AR 15 M4 Sport"

Unser Aktenzeichen: SO13-5164.01-Z-489

Wiesbaden, 01.07.2020

Seite 1 von 5

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Einstufung nach § 2 Absatz 5 WaffG
der von Ihnen vorgestellten

1. Selbstladebüchse Modell „Schmeisser AR 15 S4 Sport“

Kaliber:	.223Rem
Schäftung:	starre Schulterstütze
Gesamtlänge der Waffe:	77,4 cm
Laufänge:	26,7 cm,
Lauf - Art:	Stahl (Neufertigung)
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	45,0 cm
Verschlusskonstruktion:	Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gasrohr
Magazinart:	Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere Magazingrößen möglich
Hersteller:	Firma Schmeisser GmbH, Adolf-Dembach- Straße 4, 47829 Krefeld



Seite 2 von 5



Abbildung 1: „Schmeisser AR 15 S4 Sport“, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: „Schmeisser AR 15 S4 Sport“, Ansicht rechte Seite

2. Selbstladebüchse Modell „Schmeisser AR 15 M4 Sport“,

Kaliber:	.223Rem
Schäftung:	starre Schulterstütze
Gesamtlänge der Waffe:	82,7 cm
Laufänge:	37,0 cm,
Lauf - Art:	Stahl (Neufertigung)
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	56,5 cm
Verschlusskonstruktion:	Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gasrohr
Magazinart:	Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere Magazingrößen möglich
Hersteller:	Firma Schmeisser GmbH, Adolf-Dembach- Straße 4, 47829 Krefeld



Seite 3 von 5



Abbildung 3: „Schmeisser AR 15 M4 Sport“, Ansicht linke Seite (Bild vom Antragsteller zur Verfügung gestellt)



Abbildung 4: „Schmeisser AR 15 M4 Sport“, Ansicht rechte Seite (Bild vom Antragsteller zur Verfügung gestellt)

Die beiden Schusswaffen „Schmeisser AR 15 S4 Sport“ und „Schmeisser AR 15 M4 Sport“ sind mit Ausnahme der Lauflängen und der daraus resultierenden Gesamtlängen technisch identisch. Daher gelten die nachfolgenden technischen Ausführungen für beide Waffenmodelle.

Zur waffentechnischen Untersuchung hat dem Bundeskriminalamt lediglich die Schusswaffe „Schmeisser AR 15 S4 Sport“ vorgelegen.

Sofern es in einem Punkt Unterschiede zwischen den beiden Waffenmodellen gibt, werden diese explizit erwähnt.

Beide Waffen basieren auf dem gleichen technischen Funktionsprinzip wie die vollautomatische Schusswaffe der Firma Colt, Modell „M16“. Daher wurde als Referenzwaffe aus der BKA-Sammlung eine vollautomatische Schusswaffe der Firma Colt, Modell „M16“, Kaliber .223Rem, verwendet, die Kriegswaffe gemäß Nummer 29 der Kriegswaffenliste (KWL) ist.

Bei dem hier durchgeführten Vergleichsbeschuss funktionierte die Musterwaffe einwandfrei in halbautomatischer Funktionsweise, ein Schießen in vollautomatischer Schussfolge war nicht möglich.

Die vorgelegte Waffe schießt nur Einzelfeuer. Mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen oder durch Austausch von Bauteilen ist es nicht möglich eine Dauerfeuerfunktion zu erzeugen.

Die Firma Schmeisser GmbH, Adolf-Dembach-Straße 4, 47829 Krefeld, beabsichtigt, die beiden oben angeführten halbautomatischen Schusswaffen „Schmeisser AR 15 S4 Sport“ und „Schmeisser AR 15 M4 Sport“

- herzustellen;
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen



und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffen „Schmeisser AR 15 S4 Sport“ und „Schmeisser AR 15 M4 Sport“ waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für ihren Antrag anerkannt.
3. Schusswaffen „Schmeisser AR 15 S4 Sport“ und „Schmeisser AR 15 M4 Sport“ sind keine Kriegswaffen. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 22.05.2020 bestätigt.
4. Es handelt sich bei den Schusswaffen „Schmeisser AR 15 S4 Sport“ und „Schmeisser AR 15 M4 Sport“ grundsätzlich um mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffen im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffen „Schmeisser AR 15 S4 Sport“ und „Schmeisser AR 15 M4 Sport“ sind als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 einzuordnen.
6. Die Schusswaffen „Schmeisser AR 15 S4 Sport“ und „Schmeisser AR 15 M4 Sport“ sind nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffen „Schmeisser AR 15 S4 Sport“ und „Schmeisser AR 15 M4 Sport“ können aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffen „Schmeisser AR 15 S4 Sport“ und „Schmeisser AR 15 M4 Sport“ in den oben abgebildeten Ausführungen sind nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebenen Schusswaffen in den genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet sind.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.



Seite 5 von 5

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Mittelstädt

